



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 11

Paderborn, den 25. November 2020

163. Jahrgang

Inhalt

- Nr. 102. Annahme des Amtsverzichts von Weihbischof Hubert Berenbrinker durch den Hl. Vater 113

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 103. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021 114
- Nr. 104. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020 114

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 105. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2020 115
- Nr. 106. Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Paderborn zur Regional-KODA-Wahl 2021 115
- Nr. 107. Geschäftsordnung für die Sitzungen des Metropolitankapitels zu Paderborn in Ausübung der Aufgaben und Beispruchsrechte als Konsultorenkollegium im Erzbistum Paderborn (GO-KK) 116
- Nr. 108. Dekret zur Festlegung der Arbeitsweise des Priesterrates im Erzbistum Paderborn 117

Personalnachrichten

- Nr. 109. Heilige Weihen 117
- Nr. 110. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum 118
- Nr. 111. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat 118

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 112. Ausführungsbestimmung zu Artikel 5a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert am 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56.) 118
- Nr. 113. Durchführungsverordnung zu §§ 6 und 7 der Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn vom 4. Februar 2014 betreffend Haushaltsbeschlüsse der Verbandsvertretungen während der Zeit der Corona-Pandemie (CoronaHH-DVO GemVerb) 118
- Nr. 114. Verordnung über die in 2021 abzuhaltenden Diözesankollekten 119
- Nr. 115. Neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten 120
- Nr. 116. PGR-Wahlen 2021 / Kirchenvorstandswahlen 2021 121
- Nr. 117. Gottesdienst-Modelle für Advent und Weihnachten 121
- Nr. 118. Leitung von Wort-Gottes-Feiern 121
- Nr. 119. Kommunionsspendung durch Laien 121
- Nr. 120. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021) 121
- Nr. 121. Aktion Dreikönigssingen 2021 122
- Nr. 122. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 122
- Nr. 123. Warnung 123

Nr. 102. Annahme des Amtsverzichts von Weihbischof Hubert Berenbrinker durch den Hl. Vater

Der Heilige Vater Papst Franziskus hat den Amtsverzicht von Weihbischof Hubert Berenbrinker, den dieser gemäß can. 411 und 401 § 2 CIC angeboten hat, zum 21. September 2020 angenommen.

Herrn Weihbischof Berenbrinker habe ich zum 2. Oktober 2020 von seinen Ämtern als Bischofsvikar für die Begleitung der Ruhestandsgeistlichen sowie als Wirklicher Geistlicher Rat entpflichtet.

Erzbischof von Paderborn

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 103. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
 Gruppen und Verbänden,
 liebe Schwestern und Brüder!

Auch in dieser besonderen Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Der Stern von Bethlehem wird sie von Haus zu Haus führen. Sie bringen den Segen des neugeborenen Kindes, verbunden mit guten Wünschen für das neue Jahr. Dabei bitten sie um eine Spende für Kinder-Hilfsprojekte in rund 100 Ländern weltweit.

Die 63. Aktion Dreikönigssingen im Jahr 2021 steht unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“. Im Beispielland Ukraine müssen viele Kinder lange von ihrem Vater, ihrer Mutter oder beiden getrennt leben, weil diese im Ausland arbeiten. Die Sternsingeraktion nimmt sie in den Blick: Sie zeigt auf, warum Eltern zum Arbeiten ihre Heimat verlassen müssen und was das für die Kinder bedeutet. Zugleich macht die Aktion deutlich, wie die Projektpartner der Sternsinger Kinder schützen und stärken, denen es an elterlicher Fürsorge fehlt.


Im biblischen Leittext zur kommenden Sternsingeraktion (Mt 18,1-5) beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei, indem er ein Kind in die Mitte stellt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“

Der Segen, den die Sternsinger an die Türen schreiben, ist für alle Menschen ein sichtbares Zeichen der Zuwendung Gottes. Für die Projektpartner und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist der Segen gerade angesichts der Corona-Pandemie auch ein Ausdruck unserer Verbundenheit und Solidarität.

Wenn sich die Sternsinger in diesem Jahr aufmachen, tun sie dies unter schwierigen Bedingungen. Wir bitten Sie daher herzlich, sie als Segensbringer freundlich zu empfangen und mit Ihren Spenden dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2021 zum Segen werden für Kinder und Familien an vielen Orten dieser Welt.

Fulda, den 24.09.2020

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge über den BDKJ-Diözesanverband an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Nr. 104. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 1961 schlägt die Weihnachtskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind.


Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger. Selten war die Weihnachtskollekte von Adveniat so wichtig wie in diesem Jahr!

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die Einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Sie helfen in akuter Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und eröffnen Bildungsmöglichkeiten. Die Kirche lebt die Frohe Botschaft Jesu mit den Armen und für sie.

Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, nicht zuletzt im Gebet.

Fulda, den 24.09.2020

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gelesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 105. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2020

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1997, Stk. 11, Nr. 159., S. 103ff.), zuletzt geändert am 05.10.2016 (Amtsblatt 2016, Stk. 11, Nr. 141.), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

b) Es wird ein Absatz 9 folgenden Wortlauts angefügt:

„(9) Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Im Ausnahmefall kann die Sitzung mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, ist unzulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Beirat im Einvernehmen; im Fall des § 14 Abs. 2 entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Absätze 1 bis 8 gelten für eine Sitzung mittels Videokonferenz entsprechend. Die Beschlussfassung (§ 15 Abs. 1) durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz ist zulässig; dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist. Die Durchführung geheimer Wahlen (§§ 6, 18 und 21a) ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Jedem Mitglied der Kommission werden die notwendigen technischen Mittel (Hardware und Software) für die Teilnahme an Videokonferenzen vom zuständigen Bistum auf dessen Kosten zur Verfügung gestellt.“

3. In § 15 wird der Absatz 2 unter Beibehaltung der Absatznummer aufgehoben.

4. § 20 erhält einen Absatz 1a folgenden Wortlauts:

„(1a) Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel (Hardware und Software) für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen und Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Präsenzsitzungen mit einem Teil der Mitglieder, an denen ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, sind unzulässig. Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im Einvernehmen. Die übrigen Absätze bleiben im Fall der

Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz unberührt.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I. – mit Ausnahme der Änderung unter Ziffer I. 3. – treten am 1. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I. 3. tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Paderborn, den 9. November 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/1-2020

Nr. 106. Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Paderborn zur Regional-KODA-Wahl 2021

Die Vertretenden der Mitarbeitenden der Erzdiözese Paderborn in der regionalen Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechtes haben den diözesanen Wahlvorstand zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitendenvertretenden für die neue Amtsperiode dieser Kommission gewählt.

Dieser hat sich am 28.08.2020 wie folgt konstituiert:

- Vorsitzende Frau Sabine Nehm (Katholische Kindertageseinrichtungen Hochstift gem. GmbH)
- Stellvertretender Vorsitzender Jan Sellemerten (Erzbischöfliches Generalvikariat)
- Schriftführerin Bettina Fetting (Katholische Kindertageseinrichtungen Östliches Ruhrgebiet gGmbH)
- Beisitzende Justin Hüllmann (Erzbischöfliches Generalvikariat), Sandra Beinsen (Katholische Kindertageseinrichtungen Hellweg gem. GmbH), Renate Maiwald (Katholische Kindertageseinrichtungen Hochsauerland-Waldeck gem. GmbH)

Das Büro des Wahlvorstandes wird unter folgender Anschrift geführt:

Wahlvorstand Regional-KODA, Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn, Domplatz 3, 33098 Paderborn

Der Wahlvorstand ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Vorsitzende: 05642 5040, Stellv. Vorsitzender: 05251 125-1457, E-Mail: wahlvorstand-pb@koda-wahl-2021.de

Der Herr Erzbischof hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Regional-KODA-Wahlordnung des Erzbistums Paderborn die Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 als einheitlichen Zeitraum zur Durchführung der Wahlhandlungen zur Wahl der Mitarbeitervertretenden (Kirchliches Amtsblatt 2020, Stück 4, Nr. 53.) bestimmt. Gemäß § 5 Abs. 3 Regional-KODA-Wahlordnung erfolgt der Aushang des Wählerverzeichnisses in der Zeit vom 08.02.2021 bis zum 08.03.2021.

Folgende Fristen gemäß § 4 Abs. 1 Regional-KODA-Wahlordnung sind einzuhalten:

- Zugang der Wählerverzeichnisse beim Wahlvorstand bis zum 26.03.2021
- Zugang der Wahlvorschläge beim Wahlvorstand bis zum 26.03.2021
- Eingang der Stimmzettel beim Wahlvorstand bis zum 07.06.2021
- Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung vom 22.09.2020 den 08.06.2021 als Wahltag festgelegt.

Paderborn, den 21. Oktober 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/12/1-2020

Nr. 107. Geschäftsordnung für die Sitzungen des Metropolitankapitels zu Paderborn in Ausübung der Aufgaben und Beispruchsrechte als Konsultorenkollegium im Erzbistum Paderborn (GO-KK)

Im Erzbistum Paderborn werden die Aufgaben und Beispruchsrechte des Konsultorenkollegiums gemäß der Partikularnorm Nr. 6 zu can. 502 § 3 CIC der Deutschen Bischofskonferenz (KA 1995, Nr. 158.) durch das Metropolitankapitel zu Paderborn wahrgenommen (vgl. auch Art. 2 Ziff. 4 und Art. 14 Ziff. 2 der Statuten des Metropolitankapitels zu Paderborn vom 18. Juli 2019). Für die Sitzungen des Metropolitankapitels zu Paderborn als Konsultorenkollegium setze ich die folgende Geschäftsordnung in Kraft:

§ 1
Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium führt der Erzbischof, im Falle der Vakanz oder Behinderung des Erzbischöflichen Stuhls der jeweilige Leiter des Erzbistums. Diese können sich im Vorsitz vertreten lassen.

§ 2
Beratende Teilnahme

Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen benennen, die zu Zwecken der Beratung oder Fachexpertise ohne Stimmrecht im Einzelfall oder generell an den Sitzungen des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium teilnehmen.

§ 3
Einberufung

(1) Zu den Sitzungen des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Beratungspunkte eingeladen. Die Sitzungsvorlagen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung stehen. Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können

a) die in Satz 1 genannten Fristen auf 48 Stunden verkürzt werden,

b) Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,

c) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein stimmberechtigtes Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und eine Rückäußerungsfrist von mindestens drei Tagen gesetzt wird.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmefalls bzw. einer Eilbedürftigkeit trifft der Vorsitzende.

(3) Auf Wahlhandlungen finden die Regelungen des Absatzes 1 Satz 3 lit. b) und c) keine Anwendung.

(4) Zur Wahl des Diözesanadministrators (vgl. can. 421 CIC) kann die Einladungsfrist durch den Vorsitzenden auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium ein, sooft es zur ordnungsgemäßen und zeitnahen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist. Er hat das Metropolitankapitel als Konsultorenkollegium einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.

§ 4
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Das Metropolitankapitel ist als Konsultorenkollegium beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und der Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Einladung (vgl. § 3 Abs. 1) gilt als geheilt, wenn der Vorsitzende und alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

(2) Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist zur nächsten Sitzung mit gleicher Tagesordnung mit dem Hinweis einzuladen, dass das Metropolitankapitel als Konsultorenkollegium in jedem Fall beschlussfähig ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Umlaufverfahren erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei gelten kein Votum oder ein nach Ablauf der Rückäußerungsfrist abgegebenes Votum als Nein-Stimme.

(4) Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied zum Protokollführer.

(5) Sämtliche Beschlüsse des Gremiums sind zu protokollieren. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zusätzlich spätestens in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 5
Ausschluss des Stimmrechtes

(1) Ist mit der Vertretung im Vorsitz gemäß § 1 ein stimmberechtigtes Mitglied betraut, so ruht in diesem Fall dessen Stimmrecht.

(2) Ist bei der Ausübung der vermögensrechtlichen Beispruchsrechte ein stimmberechtigtes Mitglied entsprechend Art. 8 Ziff. 9 der Statuten des Metropolitankapitels an dem Gegenstand der Beschlussfassung per-

sönlich beteiligt oder davon persönlich betroffen, so hat es bezogen auf diesen Beratungsgegenstand kein Stimmrecht und kann bei der Beratung nicht anwesend sein. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes entscheidet das Metropolitankapitel als Konsultorenkollegium in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds; dieses ist vorher zu hören.

(3) Beschlüsse, die unter Verletzung dieser Ausschlussbestimmungen gefasst wurden, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betreffenden Mitglieds für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen ist.

§ 6

Verhältnis zum Diözesanvermögensverwaltungsrat

Bei Angelegenheiten, in denen sowohl das Konsultorenkollegium als auch der Diözesanvermögensverwaltungsrat Beispruchsrechte auszuüben haben, erfolgt die Beschlussfassung im Metropolitankapitel als Konsultorenkollegium nach der Beschlussfassung im Diözesanvermögensverwaltungsrat. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

§ 7

Subsidiäre Anwendung der Statuten des Metropolitankapitels

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine Regelung getroffen wurde, finden auf die Sitzungen des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium die Regelungen der Statuten des Metropolitankapitels in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8


Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die „Verwaltungsverordnung zur Regelung der Verfahrensweise bei der Ausübung der Beispruchsrechte durch das Metropolitankapitel Paderborn als Konsultorenkollegium“ vom 11. September 1998, zuletzt geändert am 28. September 2004, außer Kraft.

Paderborn, 15. Oktober 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1/1122.12/1/2-2020

Nr. 108. Dekret zur Festlegung der Arbeitsweise des Priesterrates im Erzbistum Paderborn

Nachdem die Wahlverfahren in den Dekanaten abgeschlossen sowie die Berufungen der weiteren Mitglieder vorgenommen wurden, stelle ich fest, dass die Neubildung des Priesterrates 2020 abgeschlossen ist und setze die Amtsperiode hiermit in Vollzug.

Solange aufgrund der derzeitigen Pandemielage physische Treffen des Priesterrates nicht stattfinden können, lege ich für die Arbeitsweise des Priesterrates fest:

§ 1 Vorstand

Bis zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes bei der nächsten Zusammenkunft des Priesterrates benenne ich Herrn Pfarrer DDr. Markus Jacobs kommissarisch zum geschäftsführenden Vorsitzenden sowie Herrn Pfarrer Ludger Hojenski kommissarisch zum Stellvertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden des Priesterrates.

§ 2 Arbeitsweise

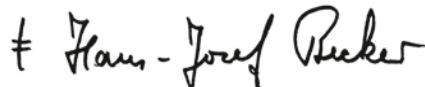
Für die Dauer des pandemiebedingten Ausfallens physischer Treffen können in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand dringliche Anhörungen und unaufschiebbare Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Paderborn, 27. Oktober 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.72/1332.20/797/1-2019

Personalnachrichten

Nr. 109. Heilige Weihen

Am 3. Oktober erteilte Erzbischof Hans-Josef Becker folgenden Kandidaten die Priesterweihe:

Für die Erzdiözese Paderborn:

Hasse, Thorsten Pfarrei St. Cyriakus Geseke
Stiehler, Michael Pfarrei St. Augustinus Dahlbruch (Keppel)

Nr. 110. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Weihbischof Matthias König hat im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker am 12. Oktober 2020 in der Kirche des Leokonviktes folgende Herren unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Für die Erzdiözese Paderborn:

1. *Hottmann, Mike* Propsteipfarrei St. Walburga Werl
2. *Todt, Andreas* Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel

Nr. 111. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Weihbischof Matthias König hat im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker am 12. Oktober 2020 in der Kirche des Leokonviktes folgenden Herrn unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat aufgenommen:

Für die Erzdiözese Paderborn:

- Stallein, Lambertus* Pfarrei St. Johannes Baptist Delbrück

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates**Nr. 112. Ausführungsbestimmung zu Artikel 5a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert am 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56.)**

Gemäß Artikel 5a Absatz 5 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56.), wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

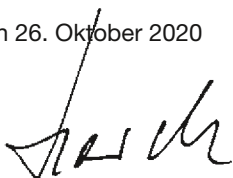
Die Frist nach Artikel 5a Absatz 1 wird bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 verlängert.

§ 2

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 26. Oktober 2020

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.7/1523/1/2-2020

Nr. 113. Durchführungsverordnung zu §§ 6 und 7 der Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn vom 4. Februar 2014 betreffend Haushaltsbeschlüsse der Verbandsvertretungen während der Zeit der Corona-Pandemie (CoronaHH-DVO GemVerb)

Die staatlichen Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lassen Sitzungen der Verbandsvertretungen der Gemeindeverbände mit körperlicher Anwesenheit nicht mehr oder nur un-

ter erschwerten Bedingungen zu. Aufgrund der Zahl der Teilnehmenden gilt dies auch für virtuelle Sitzungsformate nach Artikel 5a der Geschäftsanweisung. Um die Finanzierung der Gemeindeverbände und damit eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung während der Zeit der Corona-Pandemie zu gewährleisten, wird gemäß § 29 der Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn vom 4. Februar 2014 (KA 2014, Nr. 29.) folgende Regelung getroffen:

§ 1

(1) Abweichend von § 6 der Haushaltsordnung vom 4. Februar 2014 (KA 2014, Nr. 29.) und § 4 Absatz 2 der Verwaltungsverordnung über die Gemeindeverbände vom 12. Februar 1979 (KA 1979, Nr. 64.), zuletzt geändert am 22. Juni 2015 (KA 2015, Nr. 94.), können Beschlüsse der Verbandsvertretungen über die Haushaltspläne der Gemeindeverbände für das Jahr 2021 bis zum 31. Mai 2021 gefasst werden.

(2) Eine Beschlussfassung nach Absatz 1 setzt voraus:

a) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss stimmen der Verschiebung der Beschlussfassung zu.

b) Der Verbandsausschuss verabschiedet auf Basis der bisherigen Haushaltsplanungen einen vorläufigen Haushaltsplan.

c) Der vorläufige Haushaltsplan sowie die Auszüge aus dem Sitzungsbuch des Verbandsausschusses zu lit. a) und b) werden dem Erzbischöflichen Generalvikariat bis zum 31. Dezember 2020 zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

(3) Der von der Verbandsvertretung beschlossene, endgültige Haushaltsplan ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat zusammen mit dem entsprechenden Beschluss der Verbandsvertretung bis zum 30. Juni 2021 zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

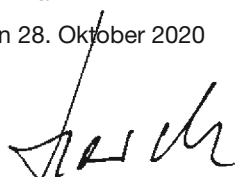
Auf vorläufige Haushaltspläne nach § 1 Absatz 2 lit. b) dieser Durchführungsverordnung findet § 7 der Haushaltsordnung (vorläufige Haushaltsführung) keine Anwendung.

§ 3

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 28. Oktober 2020

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.7/1523/1/3-2020

Nr. 114. Verordnung über die in 2021 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß Ziff. 1.2 des Gesetzes über das Kollekten-, Spenden- und Messstipendienwesen und über die Mittelverwaltung in den Kirchengemeinden und Pastoralen Räumen/Pastoralverbänden (KA 2018, S. 255, Nr. 151.) wird diese Verordnung erlassen. Die folgenden Kollekten sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abzuhalten:

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
01. Januar	2140	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	08.01.2021
03. Januar	2131	für die Mission in Afrika	100	15.01.2021
17. Januar	2123	für die Familienseelsorge	100	29.01.2021
31. Januar	2150	für die Diasporaseelsorge	100	12.02.2021
14. Februar	2160	für die Caritas	50	26.02.2021
17. Februar	2116	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	16.04.2021
28. Februar	2180	für die Förderung von Priesterberufen	100	12.03.2021
In der Fastenzeit	2152	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	16.04.2021
21. März	2110	Misereor	100	09.04.2021
28. März	2172	für das Heilige Land	100	09.04.2021
März	2190	Binationen des 1. Quartals 2021	100	09.04.2021
09. Mai	2144	für den ökumenischen Kirchentag in Frankfurt a. Main	100	21.05.2021
23. Mai	2137	Renovabis	100	04.06.2021
06. Juni	2182	für die Förderung von Priesterberufen	100	18.06.2021
Juni	2191	Binationen des 2. Quartals 2021	100	09.07.2021
04. Juli	2143	für den Heiligen Vater	100	16.07.2021
25. Juli	2171	Liborikollekte für den Dom	100	06.08.2021
15. August	2141	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	27.08.2021
12. September	2142	Welttag der Kommunikationsmittel	100	24.09.2021
19. September	2161	für die Caritas	50	01.10.2021
26. September	2181	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	08.10.2021
September	2192	Binationen des 3. Quartals 2021	100	08.10.2021
24. Oktober	2130	Weltmissionssonntag	100	05.11.2021
02. November	2184	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	12.11.2021
07. November	2124	für die KÖB Kath. öffentl. Büchereien	25	19.11.2021
14. November	2126	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	26.11.2021
21. November	2151	Diasporasonntag	100	03.12.2021
28. November	2117	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	07.01.2022
12. Dezember	2122	für die Jugendseelsorge	100	24.12.2021
In der Weihnachtszeit	2132	Weltmissionstag der Kinder	100	07.01.2022

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
25. Dezember	2111	Adveniat	100	07.01.2022	
26. Dezember	2183	für die Förderung von Priesterberufen	100	07.01.2022	
Dezember	2193	Binationen des 4. Quartals 2021	100	07.01.2022	
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	2113	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	baldmöglichst	
Am Tag der Erstkommunion	2153	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	baldmöglichst	
Am Tag der Firmung	2154	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	baldmöglichst	
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf <i>n i c h t</i> an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2	
Nach Pfingsten – September	2134	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	08.10.2021	

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

Gem. Ziff. 1.3 des o. g. Gesetzes sollen Diözesankollekten in jeder Pfarrgemeinde gehalten werden und *grundsätzlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes* zur Weiterleitung zusammengeführt werden. Ist der Pastorale Raum noch nicht errichtet, tritt an seine Stelle der Pastoralverband. Die Kollekteneingänge im Erzbischöflichen Generalvikariat werden so verbucht, wie sie überwiesen werden. Maßgeblich für die Zuordnung ist die bei der Überweisung mitgegebene Buchungskennziffer. Pro Überweisung ist *nur eine Buchungskennziffer mitzugeben*, damit eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene

Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorge-
druckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

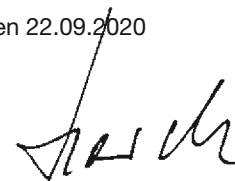
4. Zweitkollekten neben Diözesankollekten sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers zulässig. Sie dürfen nur als Türkollekte nach dem Gottesdienst abgehalten werden.

5. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

Az.: A 13-33.00.1/1

Paderborn, den 22.09.2020

L. S.



Generalvikar

Nr. 115. Neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition besteht seit vielen Jahren ein Pauschalvertrag, der es den Kirchengemeinden ermöglicht, ohne gesonderte Genehmigung Fotokopien für den Gemeindegesang im Gottesdienst zu verwenden. Weder melde- noch vergütungspflichtig sind hiernach die Vervielfältigungen von Liednoten und -texten in Einzelkopien und in Liedheften bis zu acht Seiten für den Gebrauch während eines Gottesdienstes oder einer anderen liturgischen Feier. Dieser

Vertrag ist nicht nur verlängert und erweitert, sondern um einen weiteren Gesamtvertrag ergänzt worden. Im Einzelnen:

I.

Durch den 6. Nachtrag vom 29.04./11.05.2020 wurde der vorstehende Gesamtvertrag verlängert bis einschließlich Dezember 2029. Durch einen 7. Nachtrag vom 26.08./17.09.2020 wurde ergänzend zu den genannten Rechtseinräumungen zusätzlich das Recht gewährt, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art öffentlich zugänglich zu machen. Infolgedessen sind nunmehr auch Liedtext-Einblendungen in Gottesdienst-Streams kostenlos und ohne Anmeldung möglich, jedoch zunächst nur befristet bis zum 31.12.2022.

II.

Der VDD teilt mit, zusätzlich zu der bestehenden pauschalvertraglichen Vereinbarung einen neuen Gesamtvertrag mit der VG Musikedition geschlossen zu haben, durch den für bestimmte weitere, nicht bereits pauschalvertraglich abgedeckte Nutzungen ein Nachlass i.H.v. 20 % auf die gesetzlichen Tarife eingeräumt wird. Diese Nachlassregelung gilt zum einen für Vervielfältigungen und Nutzungen während einer gottesdienstlichen Feier, die über den bereits pauschalisierten Bereich hinausgehen, wie etwa auch die Sichtbarmachung der Lieder/Liedtexte/Noten im Gottesdienst oder in einer anderen Gemeindeveranstaltung mittels Beamer. Zum anderen gilt die Nachlassregelung für die Vervielfältigungen von Liednoten und -texten nicht nur im Gottesdienst, sondern auch bei allen sonstigen im kirchlichen Bereich stattfindenden Veranstaltungen außerhalb liturgischer Feiern. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtungen, der Aus-, Weiter- und Familienbildungsstätten sowie in Einrichtungen der Altenpflege.

III.

Als Hilfestellung für die Meldung, aber auch für die Einordnung der jeweiligen Nutzungen im Rahmen von Vervielfältigungen von Liednoten und -texten haben der VDD und die VG Musikedition einen Meldebogen konzipiert. In dem Meldebogen sind einzelne Nutzungen von Kopien und Vervielfältigungen aufgeführt in den Kategorien „weder melde- noch vergütungspflichtig“ (II. 2. a)) und „melde- und vergütungspflichtig“ (II. 2. b)). Der Meldebogen ist verfügbar im elektronischen Verwaltungshandbuch des Erzbistums, auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz sowie in der Rechtsdatenbank des VDD.

Nr. 116. PGR-Wahlen 2021 / Kirchenvorstandswahlen 2021

Die Wahl der Pfarrgemeinderäte und die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn finden im Jahre 2021 am Samstag/Sonntag, dem 6./7. November 2021, statt.

Um Berücksichtigung bei der Terminplanung wird gebeten.

Die entsprechenden Unterlagen und EDV-Listen werden den Pfarreien/Kirchengemeinden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Nr. 117. Gottesdienst-Modelle für Advent und Weihnachten

Das Deutsche Liturgische Institut bietet Gottesdienst-Hilfen zur Feier von Advent und Weihnachten an. Neben Kurzandachten im Advent, Modellen für häusliche Feiern und einem Weihnachtslob am Heiligen Abend liegt ein Schwerpunkt auf Materialien für die Aktion „Lichtbringer“ – Aktionen auf Plätzen und Straßen, von Tür zu Tür in der Art des Kurrende-Singens.

Weitere Informationen: www.liturgie.de (Corona-Praxis)

Nr. 118. Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Alle Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2020 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2023 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Leiter oder die Leiterin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 119. Kommunionsspendung durch Laien

Alle Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2020 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2023 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Kommunionhelfer oder die Kommunionhelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 120. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021)

Am 3. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

„Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) – mit diesem Bibelvers bittet missio um Unterstützung für die Kirche in Afrika. Das Aktionsmaterial führt in den Nordosten Nigerias, wo Boko Haram die Menschen terrorisiert. Schwester

Maria Vitalis begleitet Familien und Überlebende, die im Flüchtlingscamp Schutz gesucht haben.

Um ihre Berufung leben zu können, brauchen Ordensfrauen wie Schwester Maria unsere Solidarität. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es auch in normalen Zeiten schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Jetzt stellt die Corona-Krise die weltkirchliche Gemeinschaft vor große Herausforderungen. Weil die Kollekten weltweit einbrechen, ist die solidarische Unterstützung der Priester- und Schwesternausbildung in Armuts- und Krisenregionen akut gefährdet. Seminaren und Noviziaten droht die Schließung – mit unabsehbaren Folgen für die diakonische und pastorale Arbeit der Kirche in Afrika.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Nr. 121. Aktion Dreikönigssingen 2021

Sternsingen im Erzbistum Paderborn

Im Erzbistum Paderborn wird die 63. Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in Kooperation mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ durchgeführt. „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“ heißt das Leitwort der 63. Aktion Dreikönigssingen, das Beispielland ist die Ukraine. Jedes Jahr stehen ein Thema und ein Land exemplarisch im Mittelpunkt der Aktion. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit. Das Engagement der Sternsinger und Ihre Solidarität mit bedürftigen Kindern in aller Welt sind mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie in diesem Jahr wichtiger denn je.

Nach der Ordnung für das Dreikönigssingen, die die Deutsche Bischofskonferenz im Jahr 2003 verabschiedet hat, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „Kindermissionswerk Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, müssen daher über den BDKJ-Diözesanverband Paderborn an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ-Diözesanverband bittet dafür um Überweisung auf folgendes Konto: Bank für Kirche und Caritas, IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00.

Gemeinden, die eigene Partnerschaften schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstüt-

zen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

Bei der größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder ziehen die Sternsinger für Gleichaltrige auf der ganzen Welt los, um im Sinne der Frohen Botschaft Jesu Christi zu segnen, zu singen und zu sammeln. Durch die Aktion lernen Kinder in Deutschland nicht nur die Lebenssituation von Gleichaltrigen in anderen Ländern der einen Welt kennen, sondern sensibilisieren auch ihre Mitmenschen für die vorhandenen Missstände.

Sternsingeraktion im Erzbistum Paderborn

Die Corona-Pandemie wirkt sich auch auf die Aktion Dreikönigssingen aus. Wie die Situation im Dezember und Januar insgesamt und regional konkret sein wird, können wir derzeit nicht absehen, aber wir arbeiten auf allen Ebenen gemeinsam daran, damit die Sternsinger den Segen zu den Menschen bringen können. Dafür gehen wir auch unkonventionelle Wege. Gerade in dieser Zeit haben die Sternsinger eine ganz wichtige Mission: Sie bringen den Menschen den Segen für das neue Jahr und zeigen damit: Gott ist bei uns. Er gibt uns Halt.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Diözesanverband stehen für Rückfragen und bei Unterstützungsbedarf sowie alternativen Aktionsformen gerne zur Verfügung.

Als Dank für ihren großen Einsatz lädt der BDKJ-Diözesanverband zu einem diözesanen Dankgottesdienst mit Weihbischof König am 23. Januar 2021 um 10 Uhr nach Paderborn ein. Der Gottesdienst findet unter den dann geltenden Corona-Hygienemaßgaben im Hohen Dom statt. Nähere Informationen und Anmeldung gibt es ab Dezember auf der Homepage www.bdkj-paderborn.de/sternsinger.

Nr. 122. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020

Seit 1961 schlägt die Weihnachtskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind. Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger.

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die Einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Die Gesundheitssituation auf dem Land ist fast ebenso prekär wie die Lebensumstände der Menschen, die dort leben. Die Gesundheitsstationen zum Beispiel sind in der Regel miserabel ausgestattet, denn es gibt dort kaum Diagnosemöglichkeiten, Medikamente und Schutzkleidung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird es nicht möglich sein, dass an den Weihnachtsgottesdiensten alle teilnehmen können. Adveniat hat daher Impulse für weihnachtliche Feiern in den Familien entwickelt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2020 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (29. November 2020) mit Gottesdiensten im Bistum Würzburg eröffnet. Der Gottesdienst mit Bischof Johannes Bahlmann (Obidos, Brasilien) wird ab 10.00 Uhr im Deutschlandradio übertragen, der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Franz Jung wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtskollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen um Online-Spenden zu bitten, falls sie nicht am Weihnachtsgottesdienst teilnehmen können. Dem Pfarrbrief sollte die Spendentüte beigelegt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe an Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Familie im ländlichen Nordosten Brasiliens schildern. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin, und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2020“ vollständig bis spätestens zum 8. Januar 2021 auf das Konto IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen.

Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 123. Warnung

Wir informieren über eine universitäre Organisation EUCLID mit Sitz in Bangui und Büros in Banjul, New York, Washington, Montpellier und Berlin.

Die genannte Organisation publiziert auf ihrer Internetseite (www.euclid.int) ein Studienprogramm in Roman Catholic Theology, an dessen Ende das Doktorat (PhD) erworben werden kann, obwohl die Kongregation für das Katholische Bildungswesen dies nie approbiert hat.

Am Ende der Präsentation werden Namen einiger Professoren der kirchlichen Fakultät genannt, Bezüge auf das Lehramt der Kirche gemacht oder Bilder des Heiligen Vaters Franziskus gezeigt, um das Studienangebot seriös erscheinen zu lassen.

Beim europäischen Zentrum zur Anerkennung von Studientiteln (ENICNARIC) ist für EUCLID von keiner kompetenten nationalen Seite die Akkreditierung beantragt worden, woraus folgt, dass deren akademische Grade vom größten Teil der Länder nicht anerkannt werden.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.